

## Die Amerikanische Militärjustiz

Basierend auf der *Verfassung der Vereinigten Staaten* sowie dem allgemeinen Wehrstrafrecht des *Uniform Code of Military Justice (UCMJ, US Code Title 10, Subtitle A, Part II, Chapter 47)* umfasst die US-Militärgerichtsbarkeit sämtliche Angehörigen der US-Streitkräfte im aktiven Dienst, private Militärdienstleister (2007) sowie in bestimmten Fällen auch Familienangehörige und Zivilangestellte. Neben Disziplinarverstößen und Straftaten mit militärischem Bezug können zudem anderweitige Tatbestände wie bspw. Steuerbetrug, häusliche Gewalt oder sexuelle Belästigung/Übergriffe geahndet werden - die föderale Struktur in den USA erlaubt ein souveränes, voneinander getrenntes Agieren von Militärjustiz und ordentlicher Gerichtsbarkeit.

Im Gegensatz zu ordentlichen Bundesgerichtsverfahren werden **Militärgerichte**<sup>1</sup> (*Military Courts/Courts Martial*) allerdings ad hoc vom zuständigen Befehlshaber einberufen, dem auch ein Ermessensspielraum über verschiedene Ebenen vorgeschalteter militärrechtlicher Verwaltungs- und Strafmaßnahmen zur Verfügung steht; die Jury (*Panel*) ist mit in der Regel nur drei Militärangehörigen deutlich kleiner, und es existieren gesonderte Überprüfungsmöglichkeiten (*Court of Appeals - US Court of Appeals for the Armed Forces/CAAF - US Supreme Court*).



Die Militärrichter sowie die beteiligten Anwälte/Staatsanwälte gehören als Juristen/Rechtsexperten dabei dem *Judge Advocate General's Corps (JAGC)* an, der **obersten Justizinstanz der US-Streitkräfte**; diese unterhält eigene Ausbildungseinrichtungen und unterteilt sich je nach Truppengattung (*US Army*<sup>2</sup>, *US Air Force*, *US Navy/Marine Corps*) in jeweils voneinander unabhängige Behörden - ergänzend existiert auch ein *US Coast Guard Legal Program*. Die Prozessführung der Militärgerichtsverfahren folgt dabei dem *Manual for Courts Martial*, *MCM* (Prozessordnung) sowie den *Military Rules of Evidence*, *MRE* (Beweisführungsregelungen), sodass - nach den üblichen, verfassungsgemäßen

Bestimmungen zur Beweislast - eine Schuld "ohne berechtigte Zweifel" nachgewiesen werden muss. Gewöhnlich erfolgt daher vor Anklageerhebung eine sog. "Artikel 32-Untersuchung" (*MCM*), wobei entsprechende Ermittlungsbehörden wie bspw. die *Criminal Investigation Division (CID)* oder der *Naval Criminal Investigative Service (NCIS)* das *JAGC* unterstützen; derzeit versehen (allein für die *US Army*) etwa 1600 *Judge Advocates* ihren Dienst, ergänzt durch knapp 400 Anwälte im *Civilian Attorney Program*.

Die Ahndung von Verstößen gegen das Kriegsrecht (*Art. 21 UCMJ*), insbesondere gegenüber sog. feindlichen Kämpfern (*enemy combatants*) obliegt den **Militärkommissionen**: geprägt (1778) durch die amerikanische Revolution und erstmals üblich geworden (1846) während des Mexikanisch-Amerikanischen Krieges, werden u.a. auch feindselige Verhaltensweisen gegenüber den USA (2001) bzw. Koalitionspartnern erfasst, die nicht unbedingt vor Militär-/Kriegsgerichten verhandelt werden können (darunter etwa Mord, Vergiftung, Vergewaltigung, Verstümmelung, Entweihung religiöser Stätten oder auch Terrorismus und Einsatz von Guerillataktiken gegen die Zivilbevölkerung). Aktuell zuständig für die Einberufung solcher Kommissionen ist das *Office of Military Commissions*<sup>3</sup> des *US Department of Defense*, mit eigenständiger Gerichtsordnung, entsprechend gesonderten Verfahrens- und Beweisregularien sowie der Ermächtigung durch den *US Military Commissions Act (2009)*.



In diesem Zusammenhang sind bspw. auch die **Militärtribunale** (1945-1949) von Nürnberg (*Nuremberg Trials, IMT*) und Dachau (*Dachau Trials*) zu sehen, die im Nachgang des zweiten Weltkrieges auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 i.V.m. Verordnung Nr. 7 durch-

<sup>1</sup> Siehe: <https://vwac.defense.gov/military.aspx>

<sup>2</sup> Siehe: <https://www.jagcnet.army.mil/Sites/JAGC.nsf>

<sup>3</sup> Siehe: <https://www.mc.mil/>

geführt wurden - initiiert von der amerikanischen Militärregierung (*Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Forces, SHAEF*) zur Verfolgung deutscher Kriegs- bzw. innerstaatlicher Verbrechen, die von deutschen Gerichten nicht verhandelt werden konnten.

Zwischen 1948 und 1955 existierten in Deutschland zudem **amerikanische Gerichte auf deutschem Boden**, die von der US-Militärregierung im Rahmen der Verordnung Nr. 31 eingerichtet wurden, zuständig für sämtliche Zivilrechtsfragen, in denen amerikanische Militärangehörige Partei waren, sowie befugt, in Strafrechtsfragen alle Fälle an sich zu ziehen. Strafen bis zum Tode konnten von ihnen ausgesprochen werden. Die **amerikanische Besatzungszone** verfügte dabei über elf<sup>4</sup> Gerichtsbezirke (u.a. Augsburg), jeweils ausgestattet mit Spruchkörpern von bis zu drei Richtern, sowie ein Berufungsgericht in Nürnberg mit einem Vorsitzenden und acht Richtern. Das Gesetz Nr. 20 fasste diese Bezirksgerichte 1951 zu einem Gericht zusammen, verringerte die Anzahl der Bezirke<sup>5</sup> und verlegte das Berufungsgericht nach Frankfurt. Als 1955 mit den Pariser Verträgen die Vorschriften des Besatzungsstatuts endeten, stellte auch die Gerichtsbarkeit der amerikanischen Militärregierung ihre Tätigkeit ein. Lediglich in Berlin blieben die alliierten Vorrechte aufgrund des Vier-Mächte-Status bestehen<sup>6</sup>, so dass man per Gesetz Nr. 46 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland vom 28. April 1955 noch den *US Court for Berlin* einrichtete, der allerdings nur äußerst selten tätig wurde. Mittlerweile regelt das **NATO-Truppenstatut** (*Status of Forces Agreement/NTS*) vom 19. Juni 1951 in Verbindung mit dem - zwischenzeitlich mehrfach geänderten - Zusatzabkommen (*NATO SoFA Supplementary Agreements/ZA-NTS*) von 1959 den Aufenthalt und die Belange ausländischer Streitkräfte auf deutschem Boden.

J

1997 diensthabender Offizier des *Law Centers in Augsburg* und *Command Judge Advocate* für die *66th Military Intelligence Group* war der damalige CPT, mittlerweile LTC (ret.) David D. Velloney, J.D., LL.M. (im JAGC 1994 - 2008).



**Augsburg  
Law Center**



Sheridan-Bldg. 104

<sup>4</sup> Bremen, Berlin, Marburg, Frankfurt (Main), Heidelberg, Stuttgart, Augsburg, München, Regensburg, Ansbach und Würzburg

<sup>5</sup> Bremen, Berlin, Frankfurt, Stuttgart, München, Regensburg, Nürnberg

<sup>6</sup> Gesetz Nr. 7, Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten, 17. März 1950